



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Email an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Basel, 6. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juni 2018

Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. März 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu drei Verordnungen zum neuen Geldspielgesetz zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Vernehmlassungsvorlage im Grundsatz, hat aber auch Vorbehalte. Dem Schutz vor exzessivem Geldspiel ist zweifelsohne ein hoher Stellenwert beizumessen, aber es muss den schweizerischen Grossspielveranstaltern weiterhin möglich sein, in punkto Attraktivität der Spielangebote mit der ausländischen Konkurrenz mitzuhalten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich hier ansässige Spieler und Spielerinnen vermehrt illegalen Angeboten aus dem Ausland zuwenden, was sowohl dem Schutz der Spielerinnen und Spieler vor den schädlichen Auswirkungen des Geldspiels als auch den pekuniären Interessen unseres Landes zuwiderliefe. Daher ist eine ausgewogene Balance zwischen einem wirksamen Spielerschutz einerseits und der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Grossspielveranstalter andererseits anzustreben.

2. Bemerkungen und Änderungsanträge

Die Änderungsanträge beschränken sich auf das Wesentliche und betreffen ausschliesslich die Geldspielverordnung.

2.1 Art. 1 VSG *Geldspiele im privaten Kreis*

Art. 1 VSG konkretisiert Geldspiele im privaten Kreis, die gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a BGS vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind. Nicht präzisiert wird hingegen, was unter dem Begriff «kurzzeitig» zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Wetten nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und lit. e BGS zu verstehen ist. Hier besteht unseres Erachtens Konkretisierungsbedarf.

Antrag

Wir beantragen, nachfolgend an Art. 1 VSG eine Bestimmung aufzunehmen, die den Begriff «kurzzeitig» definiert.

2.2 Art. 29 VSG Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalterinnen von Grossspielen

In Art. 29 Abs. 1 lit. a - f, Abs. 2 und Abs. 3 VSG werden in Konkretisierung von Art. 25 Abs. 3 BGS (*Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die interkantonale Behörde der Veranstalterin von Grossspielen bewilligen kann, mit Grossspielveranstalterinnen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten*) die von der gesuchstellenden Grossspielveranstalterin zu erbringenden Nachweise für eine Zusammenarbeit aufgelistet. Dennoch sieht Art. 29 Abs. 1 vor, dass selbst beim Nachweis sämtlicher Erfordernisse eine Zusammenarbeit lediglich «ausnahmsweise» erlaubt werden kann. Dies führt nicht nur zu einer Rechtsunsicherheit, sondern legitimiert geradezu eine willkürliche Bewilligungspraxis. Im Übrigen führt die so formulierte Regelung dazu, dass die Veranstalter von Lotterien und Wetten gegenüber den Spielbanken benachteiligt werden. Denn in der analogen Bestimmung für die Spielbanken (vgl. Art. 17 VSG) ist das Wort «ausnahmsweise» nicht enthalten.

Antrag

Wir beantragen, in Art. 29 Abs. 1 das Wort «ausnahmsweise» zu streichen.

2.3 Art. 37 VSG Kleine Pokerturniere

Gemäss Absatz 6 zweiter Satz dieser Bestimmung muss die Veranstalterin, sofern sie 24 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will, ein Konzept beilegen, in welchem sie darlegt, welche konkreten Massnahmen sie gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spielaktivitäten in ihrem Lokal ergreift. Weshalb eine Veranstalterin, die 24 kleine Pokerturniere durchführt, im Vergleich zu einer Organisatorin, die beispielsweise lediglich 18 Turniere pro Jahr veranstaltet, strengeren Anforderungen unterliegt, leuchtet nicht ein. Sowohl der Spielerschutz als auch ein geordneter Spielverlauf müssen bei jedem einzelnen Turnier gewährleistet sein. Angesichts der in Art. 37 Abs. 1 – 5 und Abs. 6 erster Satz VSG formulierten engen Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Kleinspiele sowie der Regelung in Art. 36 Abs. 1 lit. e BGS, wonach die Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren verpflichtet sind, die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Spiel aufzulegen, kann und soll auf das zusätzliche Erfordernis einer Konzeptvorlage verzichtet werden.

Antrag

Wir beantragen, Art. 37 Abs. 6 Satz 2 zu streichen.

2.4 Art. 79 VSG Zusammenarbeit mit einer Suchtfachstelle

Diese Bestimmung konkretisiert Art. 76 Abs. 2 BGS. Gemäss der Gesetzesbestimmung «können» die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen insbesondere mit den in Absatz 2 lit. a) – f) aufgelisteten Stellen (zuständigen Vollzugsbehörden; anderen Spielbanken oder anderen Veranstalterinnen von Grossspielen; Forscherinnen und Forschern; Suchtpräventionsstellen; Therapieeinrichtungen; Sozialdiensten) für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen (zum Schutz der Spieler) zusammenarbeiten. Dazu wird im erläuternden Bericht ausgeführt (S. 22), im Vergleich mit dem geltenden Recht (Art. 37 Abs. 2 VSBG: *Für die Umsetzung des Sozialkonzepts arbeitet die Spielbank mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammen.*) sei die Palette der möglichen Partner deutlich erweitert worden. Aufgrund dieser Erweiterung statuiere Art. 76 Abs. 2 BGS anders als das geltende Recht keine Pflicht zur Zusammenarbeit. Trotz dieser Erkenntnis wird in Artikel 79 VE-VGS nun aber eine solche Pflicht vorgesehen. Wenn der Bundesrat nun entgegen dem klaren Wortlaut im BGS («können») in seinen Ausführungsbestimmungen die Pflicht zur Zusammenarbeit nachschiebt, kommt

dies einer Überschreitung seiner Regelungskompetenz und somit einer Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips gleich.

Antrag

Wir beantragen daher, Art. 79 VSG ersatzlos zu streichen.

2.5 Art. 80 VSG Aufhebung der freiwilligen Spielsperre

Dass auch freiwillige Spielsperren nicht sofort auf Gesuch der betroffenen Person hin, sondern erst nach einer Karenzzeit von drei Monaten aufgehoben werden, wird als sinnvoll erachtet.

2.6 Art. 127 Übergangsbestimmung zum Register der gesperrten Personen

Gemäss dieser Ausführungsbestimmung sollen unter dem geltenden Recht (nach Art. 22 Spielbankengesetz, SBG) von den Spielbanken verhängte Spielsperren in das vom Geldspielgesetz vorgeschriebene Register (Art. 82 BGS) übertragen werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherigen für die landbasierten Spielbanken geltenden Spielsperren mit Inkrafttreten des Geldspielgesetzes auf alle Online-Geldspielangebote (bspw. auch Schweizer Zahlenlotto oder Euro Millions) ausgedehnt werden. Diese weitergehenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Spieler und der Wirtschaftsfreiheit der Veranstalter bedürfen aus rechtsstaatlichen Gründen aber einer formellgesetzlichen Grundlage. Eine solche fehlt jedoch im BGS. Daher muss hier Art. 1 SchlT ZGB (Regel der Nichtrückwirkung), der analog im öffentlichen Recht gilt, zum Zuge kommen. Demzufolge kann und darf der erweiterte Geltungsbereich der Spielsperre nicht auf Betroffene angewendet werden, die noch nach geltendem Recht mit einer Spielsperre belegt worden sind. Diese sollten über die erweiterten Konsequenzen einer Spielsperre informiert werden, bevor die Einträge ins neue Register übernommen werden. Auf diese Weise besteht bei Personen mit einer freiwilligen Spielsperre die Möglichkeit einer Aufhebung. Um eine angemessene Bedenkfrist einräumen und das alte Register bereinigen zu können (bspw. Löschen von Einträgen von nicht mehr auffindbaren Personen), bietet sich die Anwendung der in Art. 140 Abs. 3 BGS vorgesehenen Übergangsfrist (ein Jahr) an.

Antrag

Wir beantragen, dass Art. 127 wie folgt ergänzt wird:

neu Abs. 2: Die Eintragung erfolgt nach einer Bereinigung des Registers nach Art. 22 Abs. 5 SBG und nach vorgängiger Information der darin erfassten Personen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des BGS.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin